

**Richtlinie der Landeszahnärztekammer Sachsen
zur Verleihung der „Verdienstmedaille der sächsischen Zahnärzteschaft“
Vom 15. März 2025**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 12 Absatz 3 Satz 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559 ff.), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, am 15. März 2025 die folgende Richtlinie zur Verleihung der „Verdienstmedaille der sächsischen Zahnärzteschaft“ beschlossen:

§ 1 Verleihung

(1) Die „Verdienstmedaille der sächsischen Zahnärzteschaft“ wird für Verdienste um die sächsische Zahnärzteschaft verliehen.

(2) Die Medaille wird vom Präsidenten der Landeszahnärztekammer Sachsen anlässlich des jährlich stattfindenden Sächsischen Zahnärztetages verliehen. Über die Verleihung ist eine Urkunde mit seiner Unterschrift auszustellen.

§ 2 Verfahren der Verleihung

(1) Anträge für die Verleihung können von jedem Kammermitglied beim Vorstand bis zum 30. April eines jeden Jahres eingereicht werden.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Die Medaille kann grundsätzlich pro Jahr an höchstens drei Personen verliehen werden.

§ 3 Verleihungsregister

Über die Verleihung wird in der Geschäftsstelle von der Geschäftsführung ein Register geführt.

§ 4 Aberkennung von Ehrungen

(1) Eine Aberkennung von Ehrungen kann erfolgen, wenn

- a) sich die geehrte Person kammerschädigend verhalten hat oder
- b) die geehrte Person rechtskräftig wegen einer Straftat, die einen Bezug zur zahnärztlichen Tätigkeit hat, verurteilt wurde.

(2) Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. Das Mehrheitserfordernis des Verleihungsbeschlusses gilt für die Aberkennung entsprechend.

(3) Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. März 2025 in Kraft.

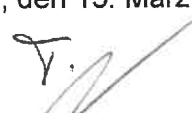
Dresden, den 15. März 2025


Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen



Die vorstehende Richtlinie zur Verleihung der „Verdienstmedaille der sächsischen Zahnärzteschaft“ wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 15. März 2025


Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen

